

Antrag

der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Gudrun Kopp, Marita Sehn, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Klaus Haupt, Dr. Heinrich L. Kolb, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Cornelia Pieper, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

EU-Richtlinie zur Haltung von Nutztieren in nationales Recht umsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die EU-Richtlinie zur Haltung von Nutztieren (Änderung der EU-Kommission vom 9. November 2001 des Anhangs der Richtlinie des Rates von 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen – 91/630/EWG) in Form einer Nutztierhaltungsverordnung im Bereich Schweine eins zu eins in nationales Recht fristgerecht bis 31. Dezember 2002 umzusetzen;
2. auf nationale Alleingänge zu verzichten, die die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft verschlechtern;
3. mit der 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie zur Haltung von Nutztieren dem Schweinehaltungserlass in Nordrhein-Westfalen, der über die EU-Richtlinie hinausgeht, die rechtliche Grundlage zu entziehen.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die heimische Agrarwirtschaft hat durch verschiedene Maßnahmen der so genannten Agrarwende und die aktuelle Steuerpolitik der Bundesregierung erhebliche Belastungen zu verkraften. Dadurch wurde die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen verringert. Deshalb sind weitere einseitige Erschwernisse durch die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Haltung von Nutztieren in Form einer Nutztierhaltungsverordnung im Bereich Schweine durch die Bundesregierung abzulehnen. Die entsprechende EU-Richtlinie muss eins zu eins in nationales Recht umgesetzt werden. Auf die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) vorgesehenen Verschärfungen, die sich zum Teil am nordrhein-westfälischen Schweinehaltungserlass orientieren, ist zu verzichten. Weitere Kosten treibende bau- und immissionsschutzrechtliche Standards über den EU-Vorgaben führen zwangsläufig zum Verlust weiterer Marktanteile der Schweineproduktion in Deutschland.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Minden, 11. Kammer (Az.: 11 K 1511/01), NRW, vom 11. Dezember 2002, nach der für die Errichtung einer Schweinemastanlage die Bestimmung des Schweinehaltungserlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW nicht maßgeblich sei, unterstreicht die Notwendigkeit einer 1:1-Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie.

Berlin, den 17. Dezember 2002

Hans-Michael Goldmann
Dr. Christel Happach-Kasan
Gudrun Kopp
Marita Sehn
Jörg van Essen
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Klaus Haupt
Dr. Heinrich L. Kolb
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Cornelia Pieper
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion